

## **Inhalt der Unterweisung vor Beginn und während der Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen**

### **1 Unterweisung nach § 38 StrlSchV**

Die in Kapitel 4.4.1 genannten Personen bedürfen einer Unterweisung. Diese erfolgt durch einen Strahlenschutzbeauftragten oder eine von ihm hierfür beauftragte Person.

Die mündliche Unterweisung erfolgt insbesondere anhand der für den Betrieb erlassenen Strahlenschutzanweisung (§ 34 StrlSchV). Auf die für die jeweilige Tätigkeit wichtigen Betriebsabläufe und Strahlenschutzerfordernisse muss eingegangen werden. In der Regel wird diese Unterweisung durch eine praktische Einweisung am Arbeitsplatz ergänzt. Wenn von der zuständigen Behörde nicht anders festgelegt, erfolgt einmal im Jahr eine Wiederholungsunterweisung. Die Teilnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen; Art und Themen der Unterweisung sind zu dokumentieren. Derjenige, der eine solche Unterweisung durchführt, gilt ebenfalls als unterwiesen.

### **2 Beispiele für Themen bei der Erst- oder Wiederholungsunterweisung auf Grundlage der ortsspezifischen Situation**

#### **2.1 Allgemeines**

- Inhalt der Genehmigung
- Organisation des betrieblichen Strahlenschutzes
- Aufsichtsführende Personen und deren Aufgabengebiete
- Strahlenschutzverordnung und -anweisung (Aushang)
- Ärztliche Überwachung, Teilnahme an Unterweisungen, vorhandene Methoden zur Messung der Personendosis
- Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- Aufzeichnungspflicht

## **2.2 Einführung in den operativen Strahlenschutz für die jeweilige Tätigkeit**

## **2.3 Anzuwendende Schutzmaßnahmen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen bzw. bei der Anwendung ionisierender Strahlung**

- Verhalten und Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen
- Tätigkeitsverbote
- Schutz von Luft, Wasser und Boden
- Strahlenschutzmessgeräte, personendosimetrische Überwachung
- Notfallrettung von Patienten

## **2.4 Spezielle Themen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen**

- Spezielle Arbeitsmethoden
- Strahlenschutzmessgeräte und Durchführung von Messungen
- Qualitätskontrollen
- Bestellung, Lieferung, Lagerung und Buchführung über radioaktive Stoffe
- Abfallbeseitigung und Abgabe
- Sicherung vor Abhandenkommen (Verlust oder Diebstahl) offener und umschlossener radioaktiver Stoffe